

Datenschutz im Schulalltag



Gesetzliche Grundlage:

Da die Schule eine auf Landesebene angesiedelte öffentliche Stelle ist, gelten die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze. Sie basieren auf der DSGVO.

Was bedeuten die Gesetze konkret für den Schulalltag?

- **Noten** dürfen nicht vor der gesamten Klasse bekannt gegeben werden – der Notenspiegel hingegen schon.
- Für jede öffentliche Schule muss ein*e behördliche*r **Datenschutzbeauftragte*r** (bDSB) benannt werden. Diese*r besitzt die nötige Qualifikation und das Fachwissen, um die Schule bzw. die Schulleitung zu beraten und Mitarbeiter*innen zu sensibilisieren. Die Verantwortung bleibt bei der Schulleitung.
- Werden personenbezogene Daten in Akten, Notenbüchern und anderen **papiergebundenen Medien** verarbeitet, müssen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Unbefugte auf diese Daten bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung nicht zugreifen können.
- Nur mit Einwilligung beider Erziehungsberechtigter dürfen **Klassenfotos** veröffentlicht werden. In der Einverständniserklärung muss der konkrete Einsatz (z. B. Homepage) genannt sein. Spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres brauchen Sie neben der Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch die Einwilligung des abgebildeten Kindes.
- **Schulische Kommunikation über soziale Netzwerke** wie WhatsApp und Facebook ist problematisch, da diese Dienstanbieter i.d.R. nicht bereit sind, einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung zu schließen.
- **Der Vertretungsplan** darf online in einem passwortgeschützten Bereich gespeichert und abrufbar sein. Aber: Die Lehrkraft, die ausfällt, soll nicht namentlich genannt werden. Die Vertretung darf mit Namenskürzel angegeben werden. Zum Schutz des Plans reicht ein schulinternes Passwort aus.
- Eine **Auftragsverarbeitung** (kurz AVV) ist jede Verarbeitung (also erheben, speichern, ordnen, abgleichen, löschen, ...) personenbezogener Daten durch einen Dienstleister im Auftrag der verantwortlichen Stelle (z. B. Nutzung der Dienste eines Rechenzentrums). Die datenschutzrechtliche Verantwortung bleibt bei der Schulleitung. Zwischen Auftraggeber*in und Dienstleister*in ist zwingend ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- **E-Mails an Eltern** sind problematisch, wenn sie personenbezogene Daten enthalten. In diesem Fall müssen die Inhalte verschlüsselt werden. Generell sind dienstliche Mailserver weniger bedenklich als Freemail-Anbieter.
- **Dienstliche Geräte** sind in der Regel so konfiguriert, dass sie bedenkenlos genutzt werden können. Am privaten PC ist die Verarbeitung von Daten nur zulässig, wenn es die Schulleitung genehmigt hat. Aber: Es müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wie die Zugriffsbeschränkung durch angemessene Passwörter. Achten Sie vor allem bei mobilen Geräten darauf, Dateien zu verschlüsseln.

Entstanden im Rahmen des Projekts HPI Schul-Cloud. Auftraggeber und lizenziert für: MINT-EC®; Inhalte und Produktion: youknow GmbH, St.-Martin-Straße 57, 81669 München